# **Stadt Bergkamen**

Dezernat III

Drucksache Nr. 8/1848-00 Amt für Finanzen und Steuern

Roreger

Datum: 19.09.2003 Az.: 22.60.30 gl-bs

# Beschlussvorlage - öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2003
2.	Rat der Stadt Bergkamen	11.12.2003
3.		
4.		

### Betreff:

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

## Bestandteile dieser Vorlage sind:

- 1. Das Deckblatt
- 2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
- 3. 2 Anlagen

Overhage

Der Bürgermeister In Vertretung		Mitunterzeichn	ung		
Mecklenbrauck					
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer					
-					
Amtsleiter	Sachbearbeiter	ſ	Sichtvermerk StA 30		

Gläser

### Sachdarstellung:

Vor Verrechnung der Gewinne/Verluste aus Vorjahren betragen die gebührenrelevanten Kosten für die Straßenreinigung 2004 118.740,00 €, sie sind damit nahezu identisch mit denen des Jahres 2003 (118.648,00 €); für den Winterdienst 69.902,00 €, hiermit liegen sie um 5.238,00 € höher als im Vorjahr.

Bedingt durch die Änderung des KAG NRW mit Wirkung zum 01.01.1999 können in der Kalkulation 2004 für den Bereich Straßenreinigung/Winterdienst folgende Beträge berücksichtigt werden:

- Aus der Betriebsabrechnung 2001:

-	für die Straßenreinigung ein Gewinn von	13.771,00 €
-	für den Winterdienst ein Verlust von	11.712,00 €

- Aus der Betriebsabrechnung 2002:

- für die Straßenreinigung ein Gewinn von	5.531,00 €
- für den Winterdienst ein Gewinn von	8.031,00 €

Für die Beträge aus der Betriebsabrechnung 2001 besteht keine Wahlmöglichkeit, da nach den Bestimmungen des § 6 KAG NRW Gewinne/Verluste spätestens 3 Jahre nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes in den Kalkulationen zu berücksichtigen sind.

Für die Beträge aus der Betriebsabrechnung 2002 schlägt die Verwaltung vor, diese voll in die Kalkulation 2004 zu übernehmen.

Unter Berücksichtigung der Gewinnvorträge verändern sich die durch Gebühren zu deckenden Aufwendungen für die Straßenreinigung auf 99.438,00 € Im Vergleich <u>zum Vorjahr</u> sind sie im Ergebnis um 5.930,00 € höher, da hier höhere Gewinnvorträge aus 2000/2001 berücksichtigt werden konnten. Daher ist ein Anstieg der Straßenreinigungsgebühren für 2004 unvermeidbar

Die Aufwendungen für den Winterdienst sinken nach Verrechnung der Gewinne/Verluste auf 73.528,00 € (2003: 76.376,00 €). Hierdurch können die Gebühren für den Winterdienst gesenkt werden.

Unter Berücksichtigung der o. g. Beträge führt die Kalkulation 2004 zu folgenden Gebührensätzen:

	2003	2004	Differenz	
Straßenreinigung				
- Anliegerstraßen	0,78 €	0,84 €	+	7,69 %
- Innerörtliche Straßen	0,71 €	0,75 €	+	5,63 %
- Überörtliche Straßen	0,63 €	0,67 €	+	6,35 %
Winterdienst - Anliegerstraßen	0,65 €	0,63 €	-	3,08 %
- Innerörtliche Straßen	0,58 €	0,56 €	-	3,45 %
- Überörtliche Straßen	0,52 €	0,50 €	-	3,85 %
Gesamt				
- Anliegerstraßen	1,43 €	1,47 €	+	2,80 %
- Innerörtliche Straßen	1,29 €	1,31 €	+	1,55 %
- Überörtliche Straßen	1,15 €	1,17 €	+	1,74 %

## Hinweis:

## Auswirkungen für Musterfamilie:

	2003	2004	Differenz	
Kosten für 15 m Straßenreinigung mit	21,45 €	22,05 €	+	0,60 €
Winterdienst für Anliegerstraße pro Jahr				

### A) Ermittlung des Gebührenbedarfes

## 1. Personalkosten Verwaltung

39.031,00 €

Als Basis dienen die voraussichtlichen Personalkosten des Jahres 2004.

Im Einzelnen sind Mitarbeiter

- der oberen Verwaltungsorgane	zu	3 %,
- des Rechnungsprüfungsamtes	zu	3 %,
- des Rechtsamtes	zu	1 %,
- des Amtes für Finanzen und Steuern	zu	70 %,
- des Amtes für Umwelt, Planung und Bauordnung	zu	5 %,
- des Hauptamtes	zu	1 %

berücksichtigt.

Dabei sind 100 % als fiktive Leistung eines Mitarbeiters während eines Jahres nur für die Straßenreinigung angenommen worden, um einen Ausgleich dafür schaffen zu können, dass die Ämter jeweils mit unterschiedlichen Besoldungs- oder Vergütungsgruppen berücksichtigt wurden. Die einzelnen Mitarbeiter wurden entsprechend ihres Arbeitsanfalles für die Straßenreinigung im Verhältnis zur Gesamtleistung bewertet und dies auf die Ämter bezogen addiert.

#### 2. Kosten für den Winterdienst

26.210,00 €

Neben dem Ankauf von Streumitteln sind aus dieser Position die Kosten zu bestreiten, die durch Anfragen beim Wetteramt Essen über mögliche Glatteisbildung sowie Schneefall entstehen. Des Weiteren werden die Leasingraten für zwei Streuautomaten gezahlt.

### 3. Unterhaltung Winterdienstgeräte

2.100,00 €

Durch das zunehmende Alter der verbleibenden Zusatzgeräte im Winterdienst (Streuaufsätze) werden Reparaturen und Wartungen in zunehmendem Maße notwendig. Es werden Kosten in o. g. Höhe erwartet.

4. Dienstreisen 360,00 €

Für die notwendigen Dienstreisen für den Bereich Straßenreinigung/Winterdienst ist mit dem vorgenannten Betrag zu rechnen.

### 5. Kosten der Deponierung von Straßenkehricht

17.924,00 €

Aufgrund der Erfahrungen aus 2002 und der Entwicklung des Jahres 2003 ist davon auszugehen, dass in 2004 rd. 465 t Straßenkehricht einer Verwertung zuzuführen sind. Der Preis pro Tonne beträgt 33,20 € zuzüglich MwSt.

### 6. Sächlicher Verwaltungskostenbeitrag

6.602,00 €

Der Verwaltungskostenbeitrag dient zur Abdeckung der Kosten, die in den Fachämtern durch die Beschäftigung mit der Straßenreinigung/dem Winterdienst entstehen. Hierunter fallen z. B. Heizkosten, Büromaterialien, Strom etc. Als Grundlage dient der in der Betriebsabrechnung 2002 festgestellte Verwaltungskostenbeitrag unter Berücksichtigung von Kostensteigerungen von 1 % für 2003 und 1 % für das Jahr 2004.

## 7. Innere Verrechnung von Baubetriebshofleistungen

141.983,00 €

# 7.1 Reinigung der Fußgängerzone sowie sonstiger öffentlicher Wege und Plätze

103.936,00 €

Für die Reinigung der Fußgängerzone (3 x wöchentlich; eine vierte Reinigung erfolgt nach dem Samstagsmarkt) ist mit dem Baubetriebshof nach langjährigen Erfahrungen ein Pauschalpreis von 20.000 € vereinbart worden.

Für die Straßenteile, die nicht mit der großen Kehrmaschine gereinigt werden können, sowie für die Reinigung von öffentlichen Parkplätzen wird von einem Personaleinsatz von 250 Std. ausgegangen. Einschließlich der Kosten für den Fahrzeugeinsatz werden hierfür 10.000,00 € berücksichtigt.

Mit der Reinigung der Fahrbahnen It. Straßenverzeichnis ist der Baubetriebshof beauftragt. Hier werden seitens des Baubetriebshofes 73.936,00 € berechnet.

7.2 Winterdienst 38.047,00 €

Ausgehend von einem durchschnittlichen Winter wird gemäß des zugrunde liegenden Straßenverzeichnisses mit einem Personalaufwand von 930 Stunden gerechnet.

### 8. Kalkulatorische Kosten für Zusatzgeräte im Winterdienst

3.027,00 €

Unter Zusatzgeräten im Winterdienst sind je nach Fahrzeugtyp unterschiedliche Aufsätze der Streuautomaten für Salz/Asche zu verstehen. Die kalkulatorischen Kosten für diese Zusatzgeräte sind nicht in die Verrechnungssätze der Fahrzeuge des Baubetriebshofes eingerechnet.

## 8.1 Abschreibungen

2.259,00 €

Die kalkulatorischen Abschreibungen werden ermittelt auf Basis der Wiederbeschaffungskosten.

8.2 Zinsen 768.00 €

Die Verzinsung des Anlagekapitals ermittelt sich aus den Anschaffungszinsen abzüglich Abschreibungen. Unter Anwendung eines Zinssatzes von 6,5 % ergeben sich Zinsen in vorgenannter Höhe.

# B) <u>Aufteilung der Kosten der Verwaltung auf die Straßenreinigung und den</u> Winterdienst

## Kosten der Verwaltung

45.993,00 €

Die Aufteilung erfolgt anhand der zu veranlagenden Fälle zur Straßenreinigung und zum Winterdienst.

Straßenreinigung: 4.441 = 50,39 % Winterdienst: 4.373 = 49,61 %

### C) Gebührenkalkulation

## 1. Straßenreinigung

Der öffentliche Anteil beträgt weiterhin 18,13 % der Gesamtkosten der Straßenreinigung.

Die Gesamtkosten der Straßenreinigung betragen voraussichtlich 144.207,00 €. Nach Abzug des öffentlichen Anteils von 26.145,00 € (Innere Verrechnung) verbleiben 118.062,00 € als gebührenrelevante Kosten. Diese jahresbezogenen Kosten liegen geringfügig unter denen des Vorjahres.

Wie bereits dargelegt, ist der verbleibende Gewinn von 13.771,00 € aus dem Jahr 2001 als Gebühren mindernd zwingend einzusetzen. Unter Berücksichtigung eines Gewinnes aus 2002 in Höhe von 5.531,00 € sinken die durch Gebühren zu deckenden Kosten auf 98.760,00 €, die auf die Veranlagungsmeter aufzuteilen sind.

Die Gewichtung der Veranlagungsmeter erfolgt bei Anliegerstraßen mit dem Faktor 1,0, bei innerörtlichen Straßen mit dem Faktor 0,9 und bei überörtlichen Straßen mit dem Faktor 0.8.

Bei der Division der gebührenrelevanten Aufwendungen (98.760,00 €) durch die gewichteten Veranlagungsmeter (118.712 m) ergibt sich ein Gebührensatz von 0,8376 € je gewichteter Einheit. Bei der festzusetzenden Gebühr wird der Gebührensatz je gewichteter Einheit mit den o. g. Faktoren multipliziert, um die festzusetzenden Gebühren für die unterschiedlichen Straßentypen zu ermitteln.

Die Gebührensätze betragen für

Anliegerstraßen 0,84 €,
 innerörtliche Straßen 0,75 €,
 überörtliche Straßen 0,67 €.

Aufgrund dieser Gebührensätze ergeben sich für die Straßenreinigung Gesamterträge in Höhe von 99.438,00 € Dieses entspricht einem Kostendeckungsgrad von 100,00 %.

#### 2. Winterdienst

Wie schon bei der Kalkulation des Gebührensatzes für die Straßenreinigung ist auch bei der Kalkulation des Gebührensatzes für den Winterdienst der Kostenanteil des öffentlichen Interesses in Höhe von 18,13 % nicht auf die Gebührenpflichtigen umzulegen.

Weiterhin sind die Gesamtkosten um Kosten zu bereinigen, die laut Straßenreinigungsgesetz nicht zu den Kosten der Straßenreinigung gehören. Hierbei handelt es sich um Kosten für Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage.

Der Baubetriebshof betreut Straßen mit einer Gesamtlänge von 142,901 km; hiervon liegen 9,83 % außerhalb der geschlossenen Ortslage. Um diesen Prozentsatz sind die Kosten zusätzlich zu kürzen.

Nach Abzug der Kostenanteile verbleiben 69.902,00 € als gebührenrelevante Kosten.

Die Hälfte des Verlustes des Jahres 2001 aus dem Bereich Winterdienst sind Gebühren erhöhend in Ansatz zu bringen, der Gewinn aus 2002 in Höhe von 8.031,00 € wird Gebühren mindernd eingesetzt, so dass insgesamt 73.582,00 € durch Gebühren zu decken sind.

Die Ermittlung der gewichteten Veranlagungsmeter sowie der festzusetzenden Gebühren erfolgt analog der Ermittlung bei der Straßenreinigung. Die Gebühr je gewichteter Einheit beträgt 0,6274 € Die Gebührensätze betragen für

Anliegerstraßen 0,63 €,
 innerörtliche Straßen 0,56 €,
 überörtliche Straßen 0,50 €.

Aufgrund dieser Gebührensätze ergeben sich für den Winterdienst Gesamterträge in Höhe von 73.518,00 € bei einem Kostendeckungsgrad von 99,91 %.

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die 9. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergkamen) so, wie sie als Anlage 1 beigefügt ist.

## Anlage 1 zur Drucksache Nr. 8/1848-00

## 9. Änderung vom

## zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergkamen) vom 21.12.1994

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), der §§ 3 u. 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NRW S. 430) und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am........ folgende Satzungsänderung beschlossen:

### Art. I

### § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung ohne Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite (Abs. 1-3) jährlich

a) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Faktor 1,0),	0,84 €,
b) für Straßen, die vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen (Faktor 0,9, bezogen auf a),	0,75 €,
c) für Straßen, die vorwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen (Faktor 0,8, bezogen auf a)	0,67 €.

### Art. II

## § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Wird auch die Winterwartung von der Stadt durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite (Abs. 1-3) jährlich

<ul> <li>a) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Faktor 1,0),</li> </ul>	0,63 €,
b) für Straßen, die vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen (Faktor 0,9, bezogen auf a),	0,56 €,
c) für Straßen, die vorwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen (Faktor 0,8, bezogen auf a),	0,50 €.

# Art. III

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2004 in Kraft.